

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 10/2022

Weihnachten, Neujahr, Stewi-Termin – die Zeit läuft

// Am ersten Tag nach den Weihnachtsferien, in den meisten Schulen ist dies der 09.01.2023, endet die so genannte „Stewi-Frist“, sprich spätestens an diesem Tag sollen Anträge auf **stellenwirksame Änderungen** eingereicht werden. D.h. an diesem Tag muss der Belegausdruck des Online-Antrags unterschrieben bei der Schulleitung abgegeben werden. //

Dies betrifft sowohl Anträge auf **Teilzeit, Beurlaubung** und Freistellungsjahr (**Sabbatjahr**) als auch alle **Versetzungen**, sowohl innerhalb von Baden-Württemberg (www.lehrer-online-bw.de/liv) als auch in andere Bundesländer (www.lehrer-online-bw.de/ltv). Auch Lehrkräfte, die über die Bewerbung auf eine „**schulscharf**“ ausgeschriebene Stelle eine Versetzung erreichen möchten (Aus-schreibungsfristen: 18.02.-01.03.2023 und ab 21.04.2023) sollen dieses mit einem Versetzungsantrag bis 09.01.2023 anzeigen. Wichtig für befristet Beschäftigte: Auch Entfristungsanträge müssen bis zum 09.01.2023 gestellt werden:


www.lehrer-online-bw.de/Entfristung

Für **Eltern- oder Pflegezeitanträge** gilt dieser „Stewi-Termin“ aber nicht und auch Anträge auf eine familiär begründete Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung können noch später gestellt werden, wenn die Gründe für Teilzeit oder Beurlaubung erst später entstehen. Auch für Kündigungen ist der „Stewi-Termin“ unerheblich, hier gelten die in § 34 TV-L geregelten Kündigungsfristen.

Sowohl für tarifbeschäftigte als auch für verbeamtete Lehrkräfte gilt: Nur auf Teilzeit aus **familiären Gründen** (für Arbeitnehmer*in-

nen geregelt in § 11 Abs. 1 TV-L) besteht ein Rechtsanspruch. Hierfür muss ein Kind unter 18 Jahren oder ein*e nach ärztlichem Attest betreuungsbedürftige*r Angehörige*r betreut oder gepflegt werden. Auch schwerbehinderte Lehrkräfte haben ein Anrecht auf eine Stundenreduktion.

Bei einem Antrag auf Teilzeit aus **sonstigen Gründen** (§ 11 Abs. 2 TV-L) kann und wird das Regierungspräsidium (RP) prüfen, ob dienstliche Gründe (Lehrkräftemangel...) entgegenstehen. Ähnlich sieht es bei der Beurlaubung gemäß § 28 TV-L aus. Wenn familiäre Gründe vorhanden, sind sollte man diese daher auf jeden Fall angeben, da andernfalls eine Ablehnung des Antrags durch das RP droht. Für Tarifbeschäftigte ist es wichtig, bei **Stundenreduzierungen** (egal ob familiär oder nicht-familiär begründet) **immer ein Enddatum** der Stundenreduktion anzugeben, da ansonsten der Rechtsanspruch auf die bisherige Stundenzahl nicht erhalten bleibt. Bei der **Ablehnung eines Antrags** auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung durch das RP bestimmt der Bezirkspersonalrat (BPR) mit, aber nur dann, wenn sich der oder die Beschäftigte mit der Bitte um Unterstützung an den BPR wendet.

Übersicht über alle „Stewi-Anträge“ 

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen
franz-peter.penz@gew-bw.de



Farina Semler
HPR Gymnasien
farina.semler@gew-bw.de



Iris Balzer
HPR GHWGRS u. SBBZ
iris.balzer@gew-bw.de



Günther Thum-Störk
HPR GHWGRS u. SBBZ
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de

Die GEW - Landespersonengruppe
Arbeitnehmer*innen ist immer für euch da.

Übersicht der stellenwirksamen Anträge für Tarifbeschäftigte

Beurlaubung	Elternzeit	Teilzeit Freistellungsjahr Altersteilzeit	Pflegezeit	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	Rückkehr in Vollbeschäftigung
Sonderurlaub gem. § 28 TV-L	Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 1 TV-L	Pflegezeit bis zur Dauer von sechs Monaten gem. §§ 3,4 Pflegezeitgesetz	Beendigung /Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsminderungsrente gem. § 33 TV-L	Rückkehr in die Vollbeschäftigung
	Vorzeitige Beendigung Elternzeit zur Inanspruchnahme Mutterschutz gem. § 16 Abs. 3 BEEG	Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen gem. § 11 Abs. 2 TV-L	Unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit gem. §§ 3,4 Pflegezeitgesetz	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung gem. § 34 TV-L	
		Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit gem. § 15 BEEG		Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Auflösungsvertrag gem. § 33 Abs. 1b TV-L	
		Freistellungsjahr analog § 69 Abs. 5-8 LBG			
		Inanspruchnahme eines Freistellungsjahres bei bereits geleisteter Anspannphase			
		Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Teilzeitmodell)			
		Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Blockmodell)			
		Freiwillige Vorgriffstunde gem. § 3 Lehrkräfte Arbeitszeitverordnung (ab Schuljahr 2020/2021)			

Hinweise zu Rentenbeginn und Kündigung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

- Anders als ein Ruhegehalt bei Beamt*innen muss eine Rente auf jeden Fall bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) **beantragt** werden. Am besten im Vorfeld von der DRV beraten lassen.
- Wer das gesetzliche Rentenalter (Regelaltersrente) erreicht hat und nichts tut, dessen/deren Beschäftigungsverhältnis endet gem. § 44 Nr. 4 TV-L automatisch am 1. Februar oder 1. August **nach** Vollendung des gesetzlichen Rentenalters.
- Wer **nicht erst** zum 1.2. oder 1.8. nach seinem gesetzlichen Rentenbeginn aufhören will, sondern früher, muss entweder gem. § 34 TV-L ordentlich kündigen oder einen Auflösungsvertrag gem. § 33 Abs. 1b TV-L machen.

- Für Anträge auf **Weiterarbeit** jenseits der gesetzlichen Altersgrenze gem. § 33 Abs. 5 TV-L gibt es im „Stewi-Portal“ keinen Antrag. Daher muss dieser Antrag formlos (also ohne Vordruck) ca. sechs Monate vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters auf dem Dienstweg an das Regierungspräsidium gestellt werden.
- Auch eine Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) muss beantragt werden: www.vbl.de/rente-beantragen